Natur- und Landschaftsschutz in der Steiermark

Von Oberregierungsrat Dr. Curt Fossel, Graz
Naturschutzreferent des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Zum Unterschied von anderen Bundesländern gibt es in der Steiermark sowohl Naturschutzgebiete als auch Landschaftsschutzgebiete. Diese unterscheiden sich voneinander dadurch, daß in ersteren jede Veränderung verboten ist, wobei Ausnahmen von diesem Verbot nur dann zugelassen werden können, wenn die natürlichen Erscheinungsformen dieses Gebietes in ihrer Ganzheit nicht nachhaltig und wesentlich verändert werden. Eine Unterteilung in Voll- und Teilnaturschutzgebiete halten wir weder für sinnvoll noch für zweckmäßig. Es obliegt den einzelnen behördlichen Verfügungen, festzulegen, wie streng der Schutz im Hinblick auf den Schutzzweck und das betreffende Gebiet zu halten ist. Jedenfalls muß das Naturschutzgebiet völlige oder zumindest weitgehende Ursprünglichkeit und einen naturbelassenen Charakter aufweisen, damit die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturschutzgebiet überhaupt gegeben sind.

Durch dieses Charakteristikum unterscheiden sich die Naturschutzgebiete auch von den Landschaftsschutzgebieten, wo es sich um eine Kulturlandschaft handelt, deren charakteristische Eigenart durch die seit Jahrhunderten stattgefundene Bearbeitung und Bewirtschaftung entstanden ist. In solchen Gebieten sind verunstaltende Eingriffe verboten, weshalb derzeit für bestimmte Vorhaben eine Anzeigepflicht besteht, die nach Inkrafttreten eines neuen Steiermärkischen Naturschutzgesetzes in eine Bewilligung umgewandelt werden soll. Durch die Anzeige kann die Naturschutzbehörde prüfen, ob durch die Ausführung dieses Vorhabens eine Störung oder Verunstaltung der Landschaft zu befürchten ist. Gegebenenfalls kann dem Konsenswerber durch Auflagen eine Änderung seines Vorhabens aufgetragen werden, um die befürchteten nachteiligen Folgen auf ein erträgliches Maß herabzusetzen; äußerstenfalls kann das Vorhaben auch ganz abgelehnt werden. Um das Ausmaß der in den steirischen Schutzgebieten anfallenden Tätigkeit der Naturschutzbehörde des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung kurz zu beleuchten, sei erwähnt, daß jährlich rund 2500 bis 3000 Einzelfälle zu behandeln sind.

Die derzeit in der Steiermark rechtsgültigen Landschaftsschutzgebiete sind aus der Karte mit den Ziffern 1—48 zu entnehmen. Wenn auch ihre Abgrenzung bereits auf Erhebungen während der ersten Nachkriegszeit zurückgeht, haben sie ihre Bedeutung doch zum größten Teil behalten (siehe Karte auf S. 176 u. 177).

Bei den im südwestlichen Grenzgebiet gegen Kärnten gelegenen Landschaftsschutzgebieten 1—7 und 10 handelt es sich mit Ausnahme des Landschaftsschutzgebietes Nr. 10 (Ablagerungen des Paläozoikums) vorwiegend um kristallines Gebirge mit Gneiszügen und Spuren eiszeitlicher Vergletscherung, in denen bemerkenswerte Felsbildungen und Riesenblöcke sowie eine reichhaltige Vegetation auffallen.

Nördlich des Murflusses liegen die Landschaftsschutzgebiete 8, 9, 11—13, in welchen die Schladminger, Wölzer und Rottenmanner Tauern ein kristallines Gebirge darstellen, das bizarre Felsbildungen, Kare, Karseen und Hochmoore aufweist, in dem eiszeitliche Ablagerungen sowie auch eine artenreiche Alpenflora vorhanden sind.

In den Landschaftsschutzgebieten 14—21 sind Teile der Nördlichen Kalkalpen geschützt, die sich durch steile und mächtige Kalkwände, besonders im Gebiet des Dachsteins mit der mächtigsten Wand in den Ostalpen, durch Kalkplateaus, durch Karst- und Höhlenbildungen auszeichnen und so im Kammergebirge, in den Ennstaler Alpen

oder etwa im Hochschwabgebiet eine prächtige Hochgebirgswelt mit üppiger Kalkvegetation aufbauen.

Die Landschaftsschutzgebiete 22—31 und 39 stellen vorwiegend Erholungs- und Ausflugsgebiete dar, darunter ist die Rosegger-Waldheimat wohl die bekannteste. Bemerkenswert ist auch, daß die Schutzgebiete 29, 30, 47 und 48 im Bereich der Landeshauptstadt Graz durch eine Verordnung aus dem Jahre 1961 geschaffen wurden und eine besondere Zweckwidmung als Grüngürtel und Naherholungsgebiet erhalten haben.

Die Landschaftsschutzgebiete 32 und 36 beinhalten bemerkenswerte Auwälder mit spezifischer Flora und Fauna, während die Schutzgebiete 37 und 38 das tertiäre Vulkangebiet von Gleichenberg und den Tuffschlot der Riegersburg erfassen, welche Gebiete infolge des härteren Gesteins einen eigenen Landschaftscharakter bedingen. Die Landschaftsschutzgebiete 40—42 weisen im Gebiet des Paläozoikums prächtige Klammen, Tropfsteinhöhlen und Dolinen auf, die zum Erscheinungsbild des mittelsteirischen Karstes gehören. Hervorzuheben wären hier die Lurgrotte und das Katerloch, die Weiz-, Raab- und Bärenschützklamm.

Schließlich stellen die Landschaftsschutzgebiete 43 und 45 typische Flußlandschaften dar, so daß die Erhaltung ihres Charakters besonders im Interesse der durchreisenden Verkehrsteilnehmer wünschenswert erscheint.

Eine Neuabgrenzung der Landschaftsschutzgebiete durch teilweise Einschränkungen und Erweiterungen ist im Zusammenhang mit der Verlautbarung eines neuen Steiermärkischen Naturschutzgesetzes in Behandlung.

Die derzeit bestehenden 6 Naturschutzgebiete stellen besonders charakteristische natürliche Landschaftstypen dar, die sich durch eine weitgehende Ursprünglichkeit und geringen Einfluß durch Kultivationsmethoden auszeichnen. Das Gesäuse (I) ist eine besonders tief eingeschnittene Schlucht der Enns mit beiderseits vor allem in Bergsteigerkreisen bekannten, über 2000 m hohen Kalkgipfeln und einer reichhaltigen Flora und Fauna. Das anschließende Wildalpener Salzatal (II) ist das letzte naturbelassene größere Wildwasser in der Steiermark, welches durch waldreiche Schluchten und Engen zur Enns führt. Die drei steirischen Salz-

HUMANIC
paßt immer

kammergutseen (III—V) sind gleichzeitig die Quellgebiete der Traun; sie sollen gerade wegen des starken Fremdenverkehrs in ihrer Natürlichkeit erhalten und vor irgendwelchen Baumaßnahmen oder sonstigen Störungen bewahrt bleiben. Sie dürften übrigens einige der wenigen Seen sein, deren Ufer noch nicht verbaut und deren Wasser noch so rein ist, daß z. B. die empfindlichen Rheinanken (besondere Fischart) noch existieren können. Außerdem wurde auf diesen Seen auch die Verwendung von Motorbooten mit Verbrennungsmotoren verboten. Im Jahre 1966 wurden die Naturschutzgebiete Altaussee und Grundlsee wesentlich vergrößert und auf den Bereich des Toten Gebirges ausgedehnt. Das Naturschutzgebiet Pfaffenkogel—Gsollerkogel (VI) liegt in unmittelbarer Nähe der Landeshauptstadt Graz; es ist durch paläozoische Kalk- und Dolomitzüge mit einem völlig abgeschiedenen Taleinschnitt und sehr seltener alpiner Flora und Fauna gekennzeichnet. Besonders erwähnenswert ist, daß in diesem Tal das Österreichische Freilichtmuseum mit ca. 60 Objekten aus dem gesamten österreichischen Kulturraum errichtet wird, um die charakteristischesten Zeugnisse der bäuerlichen Kulturentwicklung aus allen österreichischen Landschaften der Nachwelt zu erhalten. Für weitere sechs Naturschutzgebiete sind Erhebungen im Gange.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die gesamte Fläche aller Landschaftsschutzgebiete 606.783 ha bzw. 37% der Landesfläche ausmacht, während alle Naturschutzgebiete zusammen eine Fläche von 87.037 ha bzw. 5% der Landesfläche betragen.

Genauso wichtig wie der Schutz der Landschaft, in gewisser Hinsicht sogar noch wichtiger, ist der Schutz der Lebensräume von Pflanzen und Tieren, deren Erhaltung durch die Aufzählung vollkommen und teilweise geschützter Arten allein keinesfalls gewährleistet erscheint. Daher wurden in der Steiermark 61 geschützte Landschaftsteile geschaffen, das sind Teile kleinräumiger Landschaftseinheiten, die entweder als Biotope erhalten bleiben sollen oder eine Vielzahl von Naturdenkmalen aufweisen, oder für das Landschafts- und Ortsbild von besonderer Bedeutung sind. Darunter befinden sich: 4 Vogelschutzgebiete, 1 Pflanzen- und Tierbestandsschutzgebiet, 13 Pflanzenbestandsschutzgebiete, 5 Moore, 1 Toteisboden, 16 Alleen und Baumreihen, 13 Baumgruppen (darunter 1 Stechpalmengruppe), 1 Eichen-Au, 2 Parkanlagen, 1 Augelände, 2 Klammen und 2 Teiche. Für zahlreiche weitere solche schützenswerte Landschaftsteile sind die Verwaltungsverfahren noch anhängig.

Schließlich wurden im Laufe der Zeit 508 Naturdenkmale erfaßt, bei deren Ausbildung sich die Natur sozusagen selbst ein Denkmal gesetzt hat, und zwar: 2 Felswände, darunter die mächtigen Südabstürze des Dachsteins, 5 Felsbildungen, 43 Höhlen und Karsterscheinungen, die nach dem Naturhöhlengesetz geschützt sind und daher vorwiegend wissenschaftliche Bedeutung haben, Gesteinsvorkommen in 2 alten Bergbauen, 2 Gletschermühlen, 2 Gletscherschliffe, 1 Basaltspalte, 3 engbegrenzte Klammen, 3 Karstquellen, 5 Wasserfälle, 440 alte oder seltene Bäume, darunter 13 Eiben, 4 Ginkgos und 1 Tamariske.

Als Beitrag zum Europäischen Naturschutzjahr 1970 sind alle mit dem Naturschutz verbundenen Organisationen und Personen aufgerufen, in ihrem Arbeitsbereich zu prüfen, ob nach ihrer Ansicht die bestehenden Schutzgebiete den zu stellenden Anforderungen entsprechen, ob ihre Grenzen zu ändern, ob neue zu schaffen sind und ob sonstige erhaltungswürdige Naturgebiete oder -objekte unter Schutz gestellt werden sollen. Wir erwarten uns aus diesem „Landschaftsinventar“ manche wertvollen Anregungen, um die bereits vorhandenen Aufzeichnungen zu ergänzen und daraus die erforderlichen Konsequenzen ziehen zu können.

Der Klafferkessel in den Schladminger Tauern — Foto: Löbl

©Naturschutzbund Österreich, download unter www.biologiezentrum.at

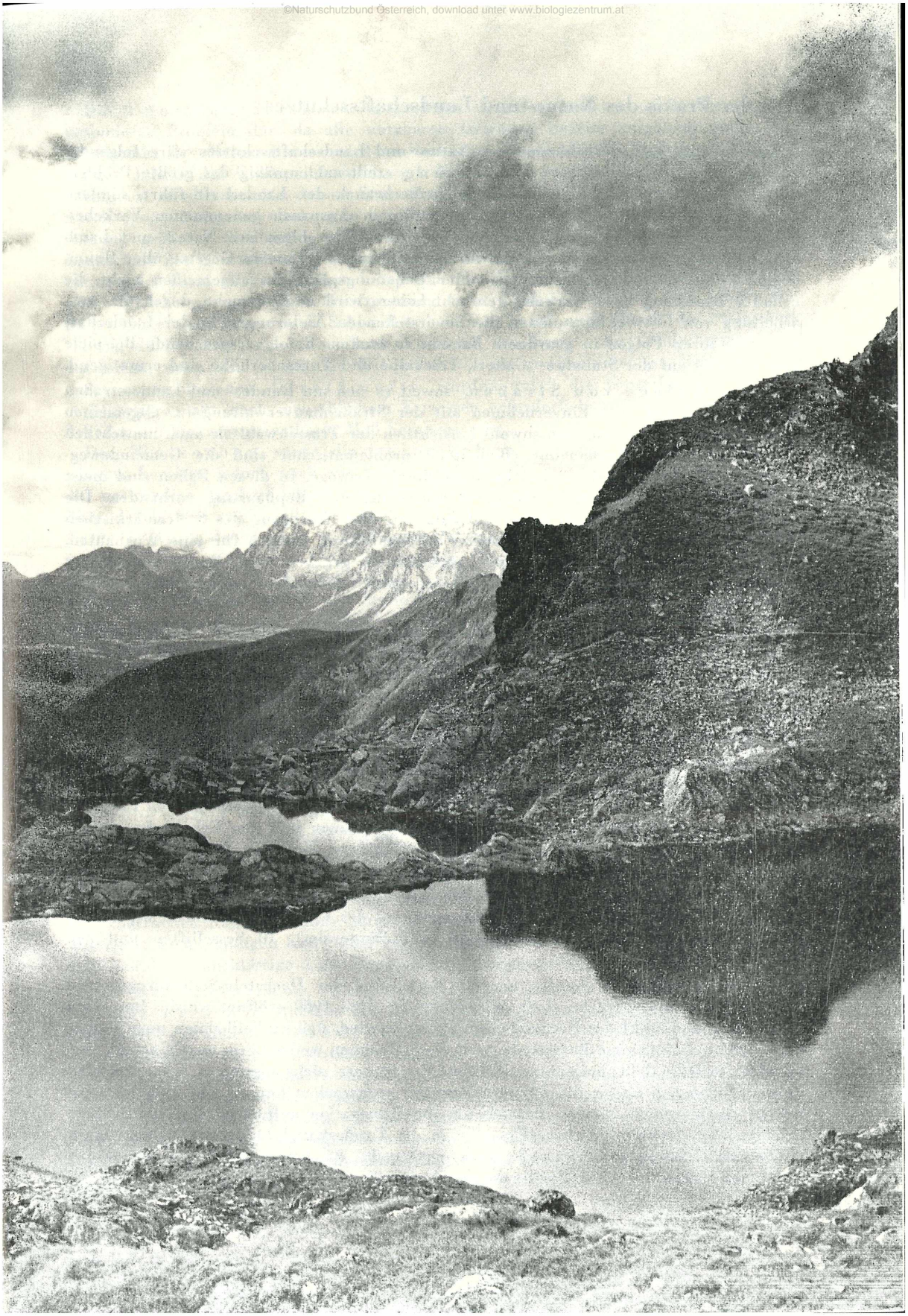

Zu den alltäglichen Problemen des Natur- und Landschaftsschutzes wäre folgendes zu sagen: Die Siedlungsverdichtung stellt zahlenmäßig das größte Problem dar, da sie nicht nur zu einem kolossalen Verbrauch der Landschaft führt, sondern auch durch die Müll- und Abwasserfragen, die in Anspruch genommenen Verkehrsflächen und den Leitungsbau überhaupt zum Zentralproblem des Natur- und Landschaftsschutzes geworden ist. Da die in der Steiermark geltenden Gesetze über Raumordnung und über Flächennutzungs- oder Bebauungspläne im allgemeinen nicht die erhoffte Besserung bzw. Wirkung gebracht haben, wird nun versucht, durch die Ausarbeitung von Entwicklungsplänen die bevorstehenden Änderungen in der Landschaft mit allen ihren Folgen in geordnete Bahnen zu lenken. Erfolgversprechende Beispiele zum Beispiel auf der Stubalpe—Gaberl, Teichalpe und Turracherhöhe sind ermutigend.

Bei der Anlage von Straßen, soweit es sich um Bundes- und Landesstraßen handelt, führt das gute Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung im allgemeinen zu befriedigenden Ergebnissen sowohl hinsichtlich der Trassenwahl als auch hinsichtlich der nachfolgenden Bepflanzung. Bedeutend problematischer sind die Gemeindewegbauten sowie die Güterwege und Forstaufschließungswege. In diesen Fällen sind meist keine Mittel für eine entsprechende Humusierung und Bepflanzung vorhanden. Die Naturschutzbehörde hat sich daher entschlossen, über Anregung des Steiermärkischen Waldschutzverbandes eine Prämienaktion durchzuführen, wonach für jene Wegbauten, die saniert werden, ein Zuschuß aus Landesmitteln gegeben wird. Damit konnten im vergangenen Jahr 24.622 m² Böschungen erfolgreich behandelt werden. Diese Aktion wird fortgesetzt.

Um aber den besonderen Erholungswert der an das Verkehrsnetz angeschlossenen Almen und Hochflächen zu erhalten, wurde sowohl auf dem Schöckelplateau (dem Grazer Hausberg mit rund 1400 m Höhe) und auf dem Tauplitzalmplateau (ebenfalls rund 1400 m Höhe) als ergänzende Bestimmung des Landschaftsschutzgebietes „zur Vermeidung von die Natur schädigenden oder den Naturgenuß beeinträchtigenden Veränderungen“ jeder Kraftfahrzeugverkehr — ausgenommen öffentliche Dienste — untersagt.

Der immer stärker geforderte Bau von Bergstraßen stellt ein außerordentlich schwerwiegendes Problem des Naturschutzes dar, weil die Kraftfahrzeugbenützer meistens so undisziplinierte sind, daß sie ihre Abfälle überall hinterlassen, alle erreichbaren Pflanzen, Zweige und sogar ganze Bäume im Kofferraum verstauen und den Erholungswert der Landschaft durch Lärm, Staub und Abgase schmälern. Von den Folgen der großen, meist wilden und ungeordneten Parkflächen sei ganz geschwiegen!

Wie aus der Steiermark-Karte ersichtlich, hat die Erschließung durch Seilbahnen und Lifte vom Standpunkt des Naturschutzes das erträgliche Ausmaß mit 3 Seilbahnen (Schöckel, Hauser Kaibling, Aflenzer Bürgeralm), 10 Sesselliften und 348 Schleppliften bereits erreicht.

Schwere Diskussionen hat es um die Errichtung der Dachstein-Seilbahn gegeben, die aber trotz aller Proteste doch gebaut und im Juni 1969 eröffnet wurde. Immerhin muß vom Standpunkt des Naturschutzes gesagt werden, daß 10 Seilbahnen noch immer erträglicher sind als eine Bergstraße, weil die Seilbahnen weder Lärm noch Gestank verursachen und die Seilbahnbenützer während der Strecke nicht aussteigen, keine Schäden an der Vegetation und keine Verunreinigungen verursachen können und sich meistens nur in einem relativ kleinen Bereich um die Bergstation aufhalten. Weitaus größere Schäden bzw. weithin sichtbare Eingriffe in das Landschaftsbild werden jedoch durch die breiten Schiabfahrtstraßen verursacht, da dort eine Wiederkultivierung durch den Zweck der Anlage meist ausgeschlossen ist.

©Akademie d. Wissenschaften Wien; download unter www.biologiezentrum.at

Die Energiewirtschaft mit dem Leitungsbau stellt derzeit kein besonderes Problem dar, da alle nutzbaren Gewässer bereits ausgebaut sind. Vom Standpunkt des Naturschutzes wird es nach wie vor als Erfolg bezeichnet, daß vor einigen Jahren das Großspeicherkraftwerk Kastenreith ennsabwärts in Oberösterreich verhindert werden konnte, dessen Stauwurzel fast bis zum Gesäuse gereicht hätte und durch dessen Spiegelschwankungen bei einem Stauziel von 40 m sowie durch die Einstauung größerer Siedlungen und Wirtschaftsbetriebe katastrophale Folgen für die Landschaft des Ennstales eingetreten wären. Nach unserer Ansicht sind daher mehrere kleinere Laufkraftwerke mit einer entsprechenden Restwassermenge vorzuziehen, wenn schon überhaupt eine Wasserkraftnutzung unvermeidlich ist. Der Bau einer Ölpipeline von Triest nach Schwechat bei Wien wird auch durch die Steiermark führen, dürfte aber keine besonderen Probleme des Natur- und Landschaftsschutzes aufwerfen, wenn eine sorgfältige Wiederkultivierung gewährleistet ist. Beim Bau der daran angeschlossenen Ölraffinerie wurden durch die Gewerbe- und Wasserrechtsbehörde alle nach menschlichem Ermessen erforderlichen Auflagen gestellt, um Schäden auf ein verantwortbares Maß herabzusetzen.

Der Wasserbau sowie die agrarischen Operationen (Flurbereinigungen) bereiten jedoch nach wie vor gewisse Sorgen. Trotz größtem Verständnis für die notwendige Mechanisierung aller landwirtschaftlichen Arbeiten bestehen Zweifel über das hierbei angewandte Ausmaß und die Auswirkungen auf den Haushalt der Natur. Es wurde daher schon vor mehreren Jahren durch einen freien Zusammenschluß verschiedenster mit diesen Aufgaben befaßter Dienststellen und Experten ein sogenanntes „steirisches Wasserbaukomitee" gegründet, das jährlich durch Bereisungen auftretende Probleme an Ort und Stelle besichtigt und durch Diskussionen das gegenseitige Kennenlernen und Verstehen der Standpunkte fördert. Es ist dadurch bereits zu einer erfolgversprechenden Annäherung der Ansichten auch in der Praxis gekommen. Die Erhaltung von besonders schutzwürdigen Mooren erfolgt durch rechtzeitig erlassene Schutzverfügungen.

Die Verschmutzung der Landschaft und der Gewässer nimmt auch in der Steiermark bereits ein Ausmaß an, das zu ernstesten Besorgnissen Anlaß gibt. Im Rahmen der Steiermärkischen Landesbaudirektion wurde ein eigener Gewässeraufsichtsdienst eingerichtet, der mit einem ständig eingesetzten Laborwagen im ganzen Land Wasserproben entnimmt und untersucht. Dadurch können Verschmutzungsquellen rechtzeitig erkannt werden, um alles Erforderliche veranlassen zu können. Gottlob ist die Qualität der in Steiermark relativ wenigen Seen noch nicht so schlecht wie in anderen Ländern; die Flüsse lassen jedoch durch die starke Industrialisierung und mangelhafte Klärung der Siedlungsabwässer schon sehr stark zu wünschen übrig. Zur Erhaltung der Grundwasservorkommen sind gesonderte Vorkehrungen im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Rahmenplanung getroffen worden. Die Verschmutzung der Landschaft unterliegt auch ständigen Kontrollen der Steirischen Bergwacht, die den Ursachen nachgeht und durch unablässige Aufklärung um eine Einschränkung bemüht ist.

Der Baugestaltung, Ortsbildpflege und der Eindämmung der Reklameflut wird im Rahmen der Landschaftspflege und -gestaltung ein besonderes Augenmerk gewidmet. In fast zwei Drittel aller steirischen Gemeinden wurden während der vergangenen 10 Jahre Ortsbegehungen durchgeführt, um die Gemeindevertreter und die Besitzer auf besonders zu pflegende Bauwerke sowie auf abzustellende Mängel aufmerksam zu machen. In besonders erhaltungswürdigen Orten wurden eigene Fassaden- und Färbelungsaktionen mit Hilfe des Landes durchgeführt, um einem ganzen Dorfbild ein einheitlich gepflegtes Gepräge zu geben. Diese Aktion wurde auch auf die freie Landschaft erstreckt, wodurch Bildstöcke oder Kapellen restauriert und erforderliche Anpflanzungen vorgenommen wurden.

Damit wurden in gebotener Kürze die Hauptprobleme der alltäglichen Arbeit der Steirischen Naturschutzbehörden behandelt. Es erscheint daher angezeigt, noch einige Bemerkungen über die gegebenen Voraussetzungen hinzuzufügen, unter denen alle diese Bemühungen überhaupt möglich wurden und zu einem gewissen Erfolg geführt haben.

Zuerst wurden bei allen Naturschutzbehörden zu ihrer Unterstützung und Beratung Naturschutzbeauftragte bestellt, und zwar sowohl für naturkundliche als auch für technische Fragen. Ferner wurde auch durch ein eigenes Gesetz aus dem Jahre 1953 die Steirische Bergwacht systematisch auf- und ausgebaut, so daß heute zusammen rund 40 Naturschutzbeauftragte und in 168 Ortsstellen rund 2400 Bergwächter tätig sind; die Bergwacht-Ortsstellen unterstehen 19 Bezirkseinsatzstellen und einer zwölfköpfigen Landesaufsicht. Natürlich hätte es keinen Sinn, wenn nur ihre Bestellung allein erfolgt wäre, daher finden ständig Schulungskurse, Tagungen und Ausbildungslehrgänge statt, bei denen die erforderlichen Fachkenntnisse vermittelt werden. Damit aber nicht nur vorgetragen und diskutiert wird, erhalten alle vorgenannten Mitarbeiter sowie alle Mitglieder der Landesgruppe Steiermark des Österreichischen Naturschutzbundes, aber auch alle Gemeinden, Schulen und sonstigen Interessenten bereits im 9. Jahrgang den Steirischen Naturschutzbrief. Dieser wird sechsmal jährlich in rund 9600 Exemplaren ausgesandt. In ihm werden alle aktuellen Probleme und Aufgaben des Natur- und Landschaftsschutzes in der Steiermark dargestellt. Daneben erhalten alle vorgenannten Mitarbeiter und Naturschutzbehörden sowie andere Landesdienststellen die vom Österreichischen Naturschutzbund herausgegebene einzige österreichische Fachzeitschrift für Naturschutz- und Landschaftspflege „Natur und Land" sowie den Pressedienst des Österreichischen Naturschutzbundes und „Das österreichische Naturschutzhandbuch A—Z", ein Nachschlage- und Informationsbehelf über alle Fach- und Rechtsfragen des Natur- und Landschaftsschutzes. Die Steirische Bergwacht hat aber auch mit Hilfe der Landesnaturschutzbehörde eine Schulungsmappe für alle Rechtsgrundlagen, Verordnungen und Pläne zum Schutz der Natur aufgelegt, nach welcher vorwiegend rechtskundige Beamte der Bezirksverwaltungsbehörde und geschulte Organe der Gendarmerie während der Wintermonate Schulungen bei den Bergwachtortsstellen durchführen.

Im „Steirischen Gedenkjahr 1959" zur Erinnerung an den hundertsten Todestag von Erzherzog Johann, der für die Steiermark besonders segensreich gewirkt hat, wurde von der Landesgruppe Steiermark des Österreichischen Naturschutzbundes in Zusammenarbeit mit der Landesnaturschutzbehörde eine umfangreiche Naturschutz-Wanderausstellung aufgebaut, die inzwischen in 16 Orten von über 50.000 Personen besucht wurde. Aus demselben Anlaß wurde ein Taschenbuch über die in der Steiermark geschützten Pflanzen herausgegeben. Als Beitrag zum Europäischen Naturschutzjahr 1970 wird diese Wanderausstellung neugestaltet und ergänzt sowie ein zweiter Band des Taschenbuches über die geschützten Tiere vorbereitet. Auf diese Weise wirkt sich die Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Naturschutzbund als Partner und verlängerter Arm der Behörde sehr erfolgreich aus.

Aus der Erkenntnis, daß die besten Gesetze wirkungslos bleiben, wenn keine Bereitschaft besteht, sie zu respektieren, wurden über Initiative des Herrn Landeshauptmannstellvertreters Univ.-Prof. Dr. Hanns Koren bereits zwei Themen der alljährlich in Schloß Eggenberg bei Graz stattfindenden „Steirischen Akademie" dem Schutz des Lebensraumes für Menschen, Pflanzen und Tiere sowie der bedrohten Umwelt gewidmet, die nachhaltiges Interesse und starken Widerhall gefunden haben. Jährlich stattfindende mehrtägige Seminare für die Mitarbeiter, aber auch für Vertreter der Schulen, der außer-

schulischen und der Erwachsenenbildung befaßten sich ebenfalls mit den konkreten Möglichkeiten der Schulen, Jugendverbände, Gemeinden und sonstigen Gemeinschaften, im Rahmen der Landschaftspflege und -gestaltung mitzuwirken. Unter dem Motto „Unsere Heimat soll schöner werden" finden auch 1969 solche Seminare statt, um alle Organisationen aufzurufen, in diesem Sinne einen aktiven Beitrag zum Europäischen Naturschutzjahr zu leisten.

Wenn demnach der Naturschutz in erster Linie auch eine echte Bildungsaufgabe ist, die in der Steiermark sehr ernst genommen wird, so darf eine zeitgemäße Rechtsgrundlage dennoch nicht fehlen. Anläßlich der erforderlichen Anpassung der Landesgesetze an die Bundesverfassungsbestimmungen über den eigenen (autonomen) Wirkungsbereich der Gemeinden ergab sich der Anlaß, das in der Steiermark noch als Landesgesetz weiter geltende Reichsnaturschutzgesetz grundlegend zu novellieren und den zeitgemäßen Erfordernissen anzupassen. Vor allem erschien es wichtig, daß bereits durch den Landesgesetzgeber (Steiermärkischer Landtag) der bisher überwiegende konservative Schutz der Natur auf eine dynamische Pflege und Gestaltung erweitert wird und auch die Behörden von der sonst üblichen passiven Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung zu einer eigenen Initiative veranlaßt werden.

Ein neues Steiermärkisches Naturschutzgesetz

Im Entwurf für ein neues Steiermärkisches Naturschutzgesetz, das noch in diesem Jahr der gesetzgebenden Körperschaft zur Beschlußfassung zugeleitet wird, sind daher folgende Bestimmungen für einen dynamischen Naturschutz vorgesehen: Wenn kleinräumige Gebiete durch Eingriffe (z. B. Abraumhalden, Schottergruben, Steinbrüche) beeinträchtigt oder verunstaltet sind, soll die Bezirksverwaltungsbehörde dem Grundeigentümer die notwendigen Maßnahmen zur Landschaftsgestaltung auftragen können. Ferner soll die Landesregierung für Teile von Landschaftsschutzgebieten und Naturparks, die für das Bild der geschützten Landschaft besonders charakteristisch sind, durch Verordnung einen Landschaftspflegeplan erlassen können, der jene Maßnahmen vorsieht, die für die Erhaltung der überlieferten Eigenart zweckdienlich sind. Schließlich soll aber auch ein Landschaftsgestaltungsplan durch Verordnung erlassen werden können, um die Entwicklung von Gebieten, die eine tiefgreifende und dauernde Veränderung der Natur erwarten lassen, zu ordnen, um den Wert von Landschaften mit zu geringer Bedeutung durch Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen zu heben und um beeinträchtigte oder verunstaltete Landschaften natürlich zu gestalten. Ein solcher Entwicklungsplan wurde bereits in Zusammenarbeit mit der Fachabteilung für Landesplanung der Steiermärkischen Landesbaudirektion auf der Turracherhöhe unter Berücksichtigung der zu erwartenden starken fremdenverkehrsmäßigen Entwicklung im Rahmen eines Flächennutzungsplanes erarbeitet. Weitere Entwicklungspläne wurden ohne Zusammenhang mit Flächennutzungsplänen auch für das Gebiet der Stubalpe—Gaberl, Teichalpe, Spital am Semmering und andere Orte zur Ordnung der vorgesehenen Entwicklung erstellt.

Ein Landschaftspflege- und -gestaltungsplan wurde im Zusammenhang mit der Genehmigung von Schotterentnahmen in Auwäldern, insbesondere bei einer bewilligten Tiefbaggerung bis zu 4 m unter dem Grundwasserspiegel in der Gemeinde Gosdorf (zwischen Mureck und Radkersburg), ausgearbeitet, um nach der Beendigung der Schotterentnahmen ein hinreichend großes Gelände als Erholungsraum verwenden zu können, in dem Bademöglichkeiten, Liegewiesen, Park- und Campingflächen, Gaststätten, sanitäre Anlagen und dergleichen eingeordnet sind. Ein ebenso hinreichend großes

LAND STEIERMARK

Download unter www.biologiezentrum.at

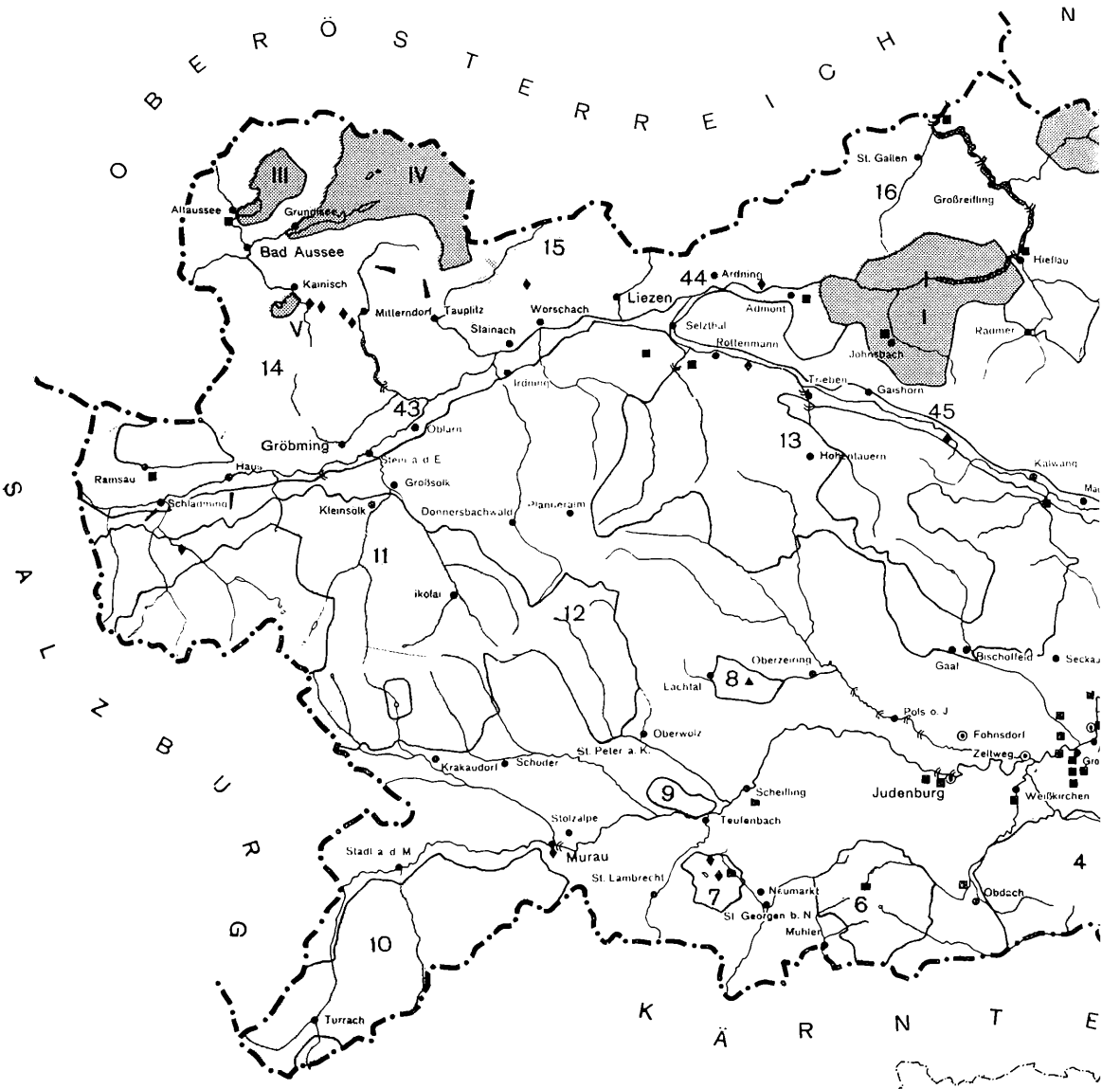

©Naturschutzbund Österreich, download unter www.biologiezentrum.at

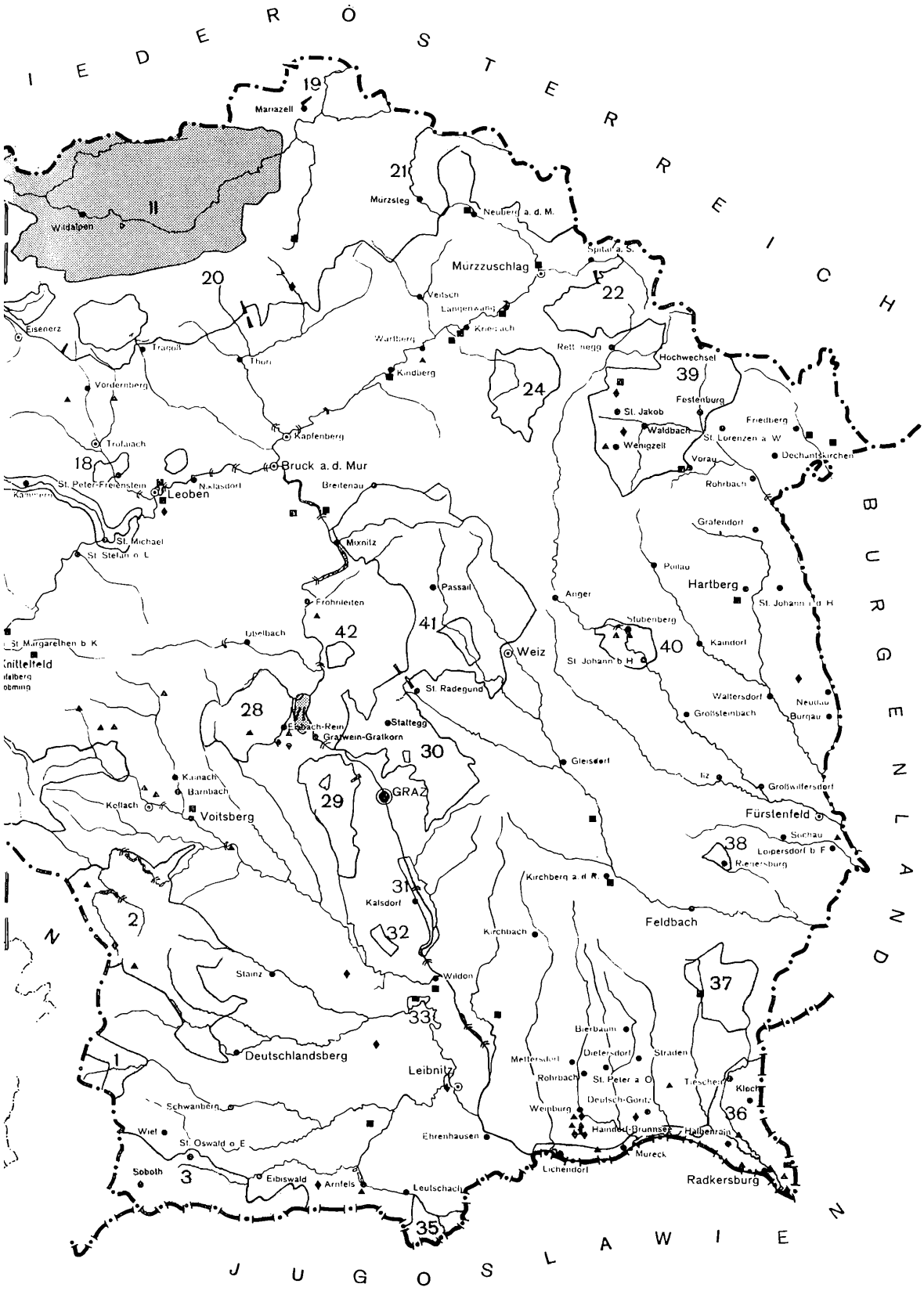

Gebiet im Bereich der geschaffenen Grundwasserfläche wurde als Reservat für Wasservögel und Wasserpflanzen vorgesehen.

Wie bereits vorhin erwähnt, wird durch den Entwurf des neuen Steiermärkischen Naturschutzgesetzes erstmals auch der Begriff „Naturpark" definiert; es handelt sich demnach um einen räumlich abgegrenzten Teil eines Landschaftsschutzgebietes, der durch das Zusammenwirken verschiedener natürlicher Faktoren besonders günstige Voraussetzungen für die Erholung bietet. Ein solches Gebiet kann durch Verordnung der Landesregierung dann zum Naturpark erklärt werden, wenn auf Grund eines Pflege- und Gestaltungsplanes entsprechende Maßnahmen bereits getroffen worden sind, um ein überdurchschnittliches Maß an Erholungswerten zu erzielen, z. B. durch Anlage von Wanderwegen, Rastplätzen, Spielwiesen, Aussichtspunkten, Park- und Campingplätzen, sanitären Einrichtungen, Müllbehältern u. dgl. Als Vorbereitung zur Schaffung von Naturparks in der Steiermark sind durch die Fachabteilung für Landesplanung bereits eingehende Untersuchungen und Erhebungen eingeleitet und durchgeführt worden, die als Grundlage für einen Pflege- und Gestaltungsplan dienen werden, um z. B. im Ausseerland, Pöllauer Becken und in den Sulm-Auen bei Leibnitz ein überdurchschnittliches Maß an Erholungswerten und Ausflugsmöglichkeiten anbieten zu können. Besonders interessant erscheint der Plan, im Bereich des Marktes Mautern im Liesingtal im Zusammenhang mit einem durch private Initiative geschaffenen Wildpark einen großräumigen Naturpark zu schaffen und einzelne Wanderwege als Naturlehrpfad auszugestalten. Dadurch sollen den Besuchern möglichst zahlreiche Gelegenheiten geboten werden, die Vielfalt der Natur kennenzulernen.

Der Schutz von natürlichen Seen und ihren Ufern soll dadurch gewährleistet werden, daß ein 300 m breiter Streifen landeinwärts vor Veränderungen geschützt wird. Dieser Geländestreifen kann durch eine Verordnung der Landesregierung nach den gegebenen örtlichen Verhältnissen entweder eingeschränkt oder bis auf 500 m erweitert werden.

Von besonderem Interesse dürfte abschließend noch die Bestimmung sein, daß in allen Verfahren nach dem Naturschutzrecht eine Parteistellung begründet werden soll, d. h., daß ein sogenannter „Anwalt der Natur" das Recht erhält, gegen die Bewilligung von Parteianträgen und gegen die Abweisung seiner eigenen Anträge eine Berufung einzubringen. Es soll dieses Recht einem Verein, der statutengemäß ausschließlich Zielsetzungen auf dem Gebiete des Natur- und Landschaftsschutzes verfolgt, eingeräumt werden; die Landesregierung hat sodann kundzumachen, welcher Verein diese Voraussetzungen erfüllt. Da ich lange genug in leitender Funktion in der ersten Instanz der öffentlichen Verwaltung tätig war, halte ich eine Parteistellung in Naturschutzverfahren für das wichtigste Erfordernis einer zeitgemäßen Naturschutzgesetzgebung. Wie schwer es oft den Behörden gemacht wird, nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu entscheiden, ist allgemein bekannt. Daher soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß durch eine Berufung der Oberbehörde Gelegenheit gegeben wird, manche Entscheidungen zu überprüfen. Anderseits kann es aber auch Fälle geben, wo eine so tiefgreifende und dauernde Veränderung der Natur oder der natürlichen Zusammenhänge in der Landschaft zu erwarten ist, daß deren Begutachtung über die Verantwortungsmöglichkeit eines Naturschutzbeauftragten oder Sachverständigen hinausgeht, so daß in Aussicht genommen wurde, einen Landes-Naturschutzfachbeirat mit dieser Angelegenheit zu befassen. In diesem Beirat sollen anerkannte Fachleute der hohen Schulen, der gewerblichen und industriellen Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, der Berufsvertretungen sowie sonstige Experten, aber keine Beamten oder Behördenvertreter zusammenwirken, damit das anhängige Problem von allen Standpunkten

eingehend beleuchtet und durch eine unabhängige Institution begutachtet werden kann. Es ist daher zu hoffen, daß sich dieser Fachbeirat in der Praxis besser bewähren wird als die in den meisten Bundesländern aus Beamten gebildeten Naturschutzbeiräte.

Das wohl interessanteste Ergebnis aller bisherigen Beratungen durch Vertreter der Bundesländer und Bundeszentralstellen in Wien ist aber wohl jenes, daß die Rechtsmaterie zum Schutz von Natur und Landschaft keineswegs geeignet ist, von der örtlichen Gemeinschaft innerhalb ihres eigenen Wirkungsbereiches erfüllt zu werden. Der Begriff „Landschaft" muß grundsätzlich überörtlich, d. h. großräumig, als einheitliche Kultur- oder Naturlandschaft aufgefaßt werden. Daher gibt es entgegen der Ansicht mancher Gemeindevertreter innerhalb des Naturschutzrechtes keine Angelegenheit, die in den eigenen (autonomen) Wirkungsbereich der Gemeinden übertragen werden könnte. Es wird den Gemeinden lediglich ein Anhörungsrecht bei verschiedenen Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes im Bereich des eigenen Wirkungskreises gesetzlich eingeräumt werden müssen. Das Ergebnis dieser Beratungen ist daher von grundsätzlicher Bedeutung. Wenn es auch dazu geführt hat, daß eigentlich kein direkter Zusammenhang mit der Gemeindeverfassungsnovelle über den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden besteht, so ergab sich daraus doch der Anlaß, sich eingehend mit dieser Rechtsmaterie zu befassen und das noch geltende reichsdeutsche Naturschutzrecht grundlegend neu zu fassen. Es bleibt nun zu hoffen, daß der Steiermärkische Landtag als autonomer Landesgesetzgeber die neuen Gedanken des Gesetzentwurfes aufgreift und damit ein zeitgemäßes, künftigen Erfordernissen angepaßtes Naturschutzrecht zum Wohle der kommenden Generationen schafft.

RUND UM DEN GRIMMING

Die Landschaft des mittleren Ennstales und des Steirischen Salzkammergutes in ihrer Vielfalt.

Großoktav-Format, 260 Seiten mit vielen Abbildungen im Textteil, zwölf mehrfarbige und acht zweiseitig bedruckte Kunstdrucktafeln mit 32 Schwarzweißbildern, Leinenband mit mehrfarbigem Schutzumschlag S 175.—.

Herausgegeben von Franz Höpflinger d. J.

Die Verfasser: Paula Grogger, Ferdinand Tremel, Georg Kodolitsch, Karl Haiding, Gundhild Holaubek-Lawatsch, Karl Murban, Franz Höpflinger d. J., Rudolf Schwarz, Anton Scherr und Franz Höpflinger d .Ä.

Mit Beiträgen über Landschaft, Vergangenheit, Kunststätten, Volkskultur, Trachten, Mundart und Volkslied, Boden und Landschaft, Pflanzen und Tierwelt, Waldwirtschaft, Jagd und Fischerei, Landwirtschaft, Literatur und Musik, Sport und Wanderungen.

Gedichte von Paula Grogger, Martha Wölger, Hans W. Moser und Elfriede Detzlhofer.

Jeder findet in diesem Werk, das aus einer Begeisterung für diese schöne Landschaft gestaltet wurde, alles Wissenswerte. Es wird den interessierten Bewohner dieses Gebietes durch den reichen Inhalt beglücken und dem Gast ein guter und zuverlässiger Begleiter in den Ferienwochen sein.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

LEYKAM-VERLAG, GRAZ

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Natur und Land (vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz)

Jahr/Year: 1969

Band/Volume: 1969_5

Autor(en)/Author(s): Fossel Curt Max

Artikel/Article: Natur- und Landschaftsschutz in der Steiermark. 168-179